



Inhaltsangabe:	Seite
1. Neufassung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Ascheberg	2
2. Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen	6
3. Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg	8
4. Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW	10
5. Satzung zur 7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ascheberg	13
6. Satzung zur 10. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg	17
7. Neufassung der Gebührensatzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	19
8. Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof in Ascheberg	22
9. 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	23
10. Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	26
11. Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes	29
12. Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	30
13. Grundbuchanlegungsverfahren für Flurstücke in der Ortschaft Ascheberg	31
14. 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes	32
15. 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes	37

Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr für 2021 beträgt:
- a) für jeden 80-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchiger Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 177,36 €.
 - b) für jeden 120-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchiger Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 240,96 €.
 - c) für jeden 240-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchiger Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 432,00 €.
 - d) für jeden 1,1 cbm-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 7.401,36 €.
 - e) für jeden 1,1 cbm-Abfallbehälter (Container) bei vierzehntägiger Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher

Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 3.700,68 €.

f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) bis e) um 30,00 €.

g) für einen zusätzlichen

- 80-l-Restmüllbehälter	70,44 €
- 120-l-Restmüllbehälter	87,96 €
- 240-l-Restmüllbehälter	161,04 €

in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) für Haushaltungen, die bereits einen 240-l-Restmüllbehälter vorhalten oder wenn das Gesamtvolumen der Restmüllgefäße für dieses Grundstück diese Grenze erreicht.

h) für jedes zusätzliche 120-l-Papiergefäß 0,00 €
für jedes zusätzliche 240-l-Papiergefäß 0,00 €

i) für jedes zusätzliche 120-l-Biogefäß 111,60 €
für jedes zusätzliche 240-l-Biogefäß 193,68 €

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von 80-Liter-Abfallsäcken beträgt 5,00 €.

(3) Für den Umtausch eines

a) 80-l-, 120-l- und 240-l-Gefäßes	18,00 €
b) 1,1 cbm-Containers	36,00 €.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf dem Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem Eigentümer.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Zahl der Abfahrten.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen in Abfallsäcken wird mit dem Ankauf eines von dem Unternehmer zugelassenen Abfallsackes entrichtet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2020

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Stohldreier', with a long horizontal flourish extending to the right.

Thomas Stohldreier

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2020 zur 21. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

- a) bei ausländischen Flüchtlingen
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) = 10,31 € je qm

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

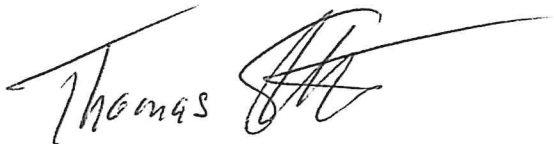
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 21. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2020

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Stohldreier', with a long horizontal flourish extending to the right.

Thomas Stohldreier

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2020 zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 21. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 15. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2021 je cbm Schmutzwasser jährlich 3,03 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2021 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,46 €.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2020

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of the name 'Thomas' in a cursive script followed by a stylized monogram 'St'.

Thomas Stohldreier

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2020 zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19. Dezember 2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Emmerbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2021

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,01389 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00013 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Amelsbüren-Hiltrup die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2021

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,05164 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00013 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Horne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2021

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,02383 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00009 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2021

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,04908 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00015 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Stever-Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2021

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,06946 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00016 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Werse-Drensteinfurt die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2021

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,06674 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00017 €

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Albersloh-Rinkerode die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2021

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,04838 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00016 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

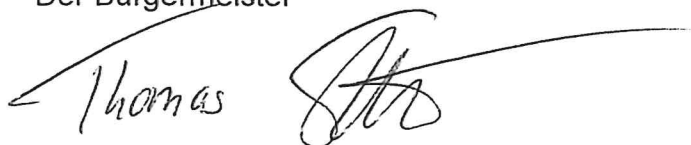
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2020

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas' followed by a stylized monogram or initials.

Thomas Stohldreier

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2020 zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung und § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 Buchstabe a – j erhält folgende Fassung:

Die Grabstättengebühr beträgt für	
a) eine Grabstelle eines Wahlgrabes	1.471,44 €
b) eine Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	611,83 €
c) eine Grabstelle einer Grabkammer	entfällt
d) das Reihengrab	1.471,44 €
e) das Urnenreihengrab	638,28 €
f) das Kindergrab	687,88 €
g) das halbanonyme Reihengrab (Erdbestattung)	1.352,42 €
h) das halbanonyme Urnengrab	690,41 €
i) das anonyme Urnengrab	562,24 €
j) das Außenkolumbarium (Doppelgrabstelle)	2.175,00 €

Artikel II

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 2 der Friedhofssatzung beträgt bei

- Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 a) und Grabstelle	49,05 €
- Wahlgrabstätten als Grabkammer nach § 5 Abs. 2 c)	77,70 €
- Urnenwahlgräbern nach § 5 Abs. 2 b) und Grabstelle	30,59 €
- Grabstelle eines Außenkolumbariums nach § 5 Abs. 2 j)	53,09 €

Artikel III

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Bestattungsgebühr beträgt je Grabstelle

- für eine Erdbestattung	529,00 €
- für eine Grabkammerbestattung	329,00 €
- für eine Urnenbestattung	264,00 €
- für eine Kinderbestattung	352,00 €

Artikel IV

§ 7 erhält folgende Fassung:

Für das endgültige Herrichten von Reihen- und Wahlgräbern, Urnenwahl- und Urnenreihengräbern sowie Kindergrabstellen wird eine Herrichtungsgebühr erhoben.

Sie beträgt je Grabstelle

bei einem Reihen- und Wahlgrab (Erdbestattung) 198,00 €

bei einem Kindergrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgrab 118,00 €

Diese Gebühren enthalten die Legung der Einfassungsplatten und Kantensteine und den Erwerb der Betonplatten.

Für die Grabkammer fallen keine Herrichtungsgebühren an.

Für die Urnengräber im halbanonymen Urnengrabfeld sowie das halbanonyme Rasengrab (Erdbestattung) fällt eine Gebühr an für das Setzen des Gedenksteines aus Granit. Sie beträgt je Grabstelle 96,00 €
Diese Gebühr enthält das Setzen des Gedenksteines sowie dessen Erwerb.

Hinzu kommt eine Gebühr für die Gravur auf dem Gedenkstein. Sie beträgt je Buchstabe, Ziffer und Zeichen 9,50 €

Für die Pflege

- des Urnengrabfeldes (anonym und halbanonym) für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 99,00 €

- des Rasengrabfeldes (halbanonyme Erdbestattung) für die Dauer von 30 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 727,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle 212,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstelle 318,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Dreiergrabstelle 424,00 €

Je weitere Grabstelle erhöht sich die Gebühr um zusätzlich 0,5 der Gebühr der einzelnen Grabstelle.

Artikel V

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Trauerhalle ist unterteilt in zwei Gebührenbereiche:

- Zellentrakt (Herrichtungsraum/Verabschiedungsraum und Leichenzelle)
- Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| a) Gebühr für die Nutzung des Zellentraktes,
unabhängig von der Dauer der Belegung | 472,71 € |
| b) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle | 160,27 € |

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2020

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Stohldreier', with a long horizontal flourish extending to the right.

Thomas Stohldreier

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2020 zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ascheberg vom 7. November 2011

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei einer alternierenden Reinigung (Oktober bis März wöchentliche Fahrbahnreinigung, April bis September zweiwöchentliche Fahrbahnreinigung) beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) jährlich 1,85 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ascheberg vom 7. November 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2020

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of the name 'Thomas' written in a cursive style, followed by a stylized, flowing signature that appears to be 'Stohldreier'.

Thomas Stohldreier

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücks- entwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert mit Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW S. 916), §§ 51 u. 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV NRW S. 376.), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1996 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NW S. 1029) und der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühren (Fäkalschlammgebühren) betragen:
- | | |
|---|----------|
| • Grundgebühr je Abfuhr | 244,13 € |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem cbm Fäkalschlamm | 2,26 € |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem ½ cbm Fäkalschlamm | 1,13 € |
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überprüfung/Abfuhr bzw. mit dem Fall der vergeblichen Anreise.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Überprüfung/Entsorgung Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Dezember 2020

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas' followed by a stylized monogram or initials.

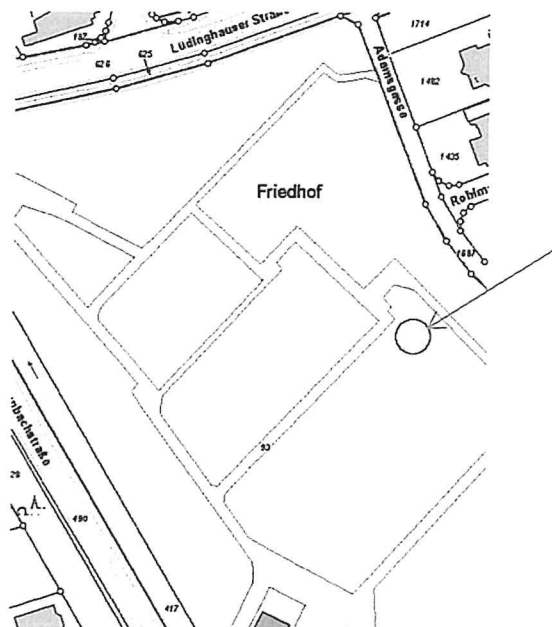
Thomas Stohldreier

Öffentliche Bekanntmachung

Vernachlässigung der Pflege von einer Grabstätte auf dem Friedhof in Ascheberg

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Ascheberg die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

Friedhof Ascheberg
Wahlgrabfeld 11, Grabstelle 044/045
(vormals Wahlgrabfeld 3 n. T. Grabstelle 44/45)



Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstelle sind nicht bekannt oder nicht zu ermitteln.

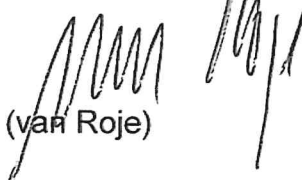
Die Nutzungsberechtigten werden hiermit gemäß § 26 Abs.1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18.12.2013, geändert durch Satzung vom 15.12.2017 aufgefordert, ihrer Grabpflege nachzukommen.

Geschieht dies nicht bis zum 31.01.2021, veranlasst die Friedhofsverwaltung gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg

- a) die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Ascheberg, 17.11.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung


(van Roje)

Amtliche Bekanntmachung

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Raiffeisenstraße“, Ascheberg.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die Aufstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.12.2013 ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg öffentlich bekannt gemacht. Das Verfahren zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg soll an dieser Stelle wieder aufgenommen werden.

Der Änderungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg befindet sich nördlich der Raiffeisenstraße und ca. 1 km westlich des Ortskerns von Ascheberg. Der ca. 0,45 ha große Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 85, Flurstück 361 tlw. und 608 tlw. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die bedarfsgerechte Betriebserweiterung des nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Maschinenbaubetriebes. Aktuell wird der Bereich zwischen der Raiffeisenstraße und dem nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Betriebes bereits überwiegend als gewerbliche Baufläche und teilweise als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg soll der Bereich, der aktuell als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird, zurückgenommen werden. Zukünftig soll dieser Bereich ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, um eine Arrondierung des Gewerbestandes in südlicher Richtung im Bereich der Raiffeisenstraße vorzubereiten.

Der Bebauungsplan A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ soll gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung findet gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

04.01.2021 bis zum 22.01.2021 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.19 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Während der Frist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden (bspw. auch per E-Mail).

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

- I Der Vorentwurf zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg. (Drees und Huesmann Planer, Dezember 2020)
- II Die Begründung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg (Drees und Huesmann Planer, Dezember 2020)
- III Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe 1 (ASP 1). (öKon GmbH, Münster, 27.11.2020)

Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 0 25 93 / 609 – 6011 oder per Mail: gemeinde@ascheberg.de).

Der Entwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

→ <https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Hinweis:

Es handelt sich bei den Unterlagen um einen ersten Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, den 14.12.2020

Der Bürgermeister



(Stohldreier)

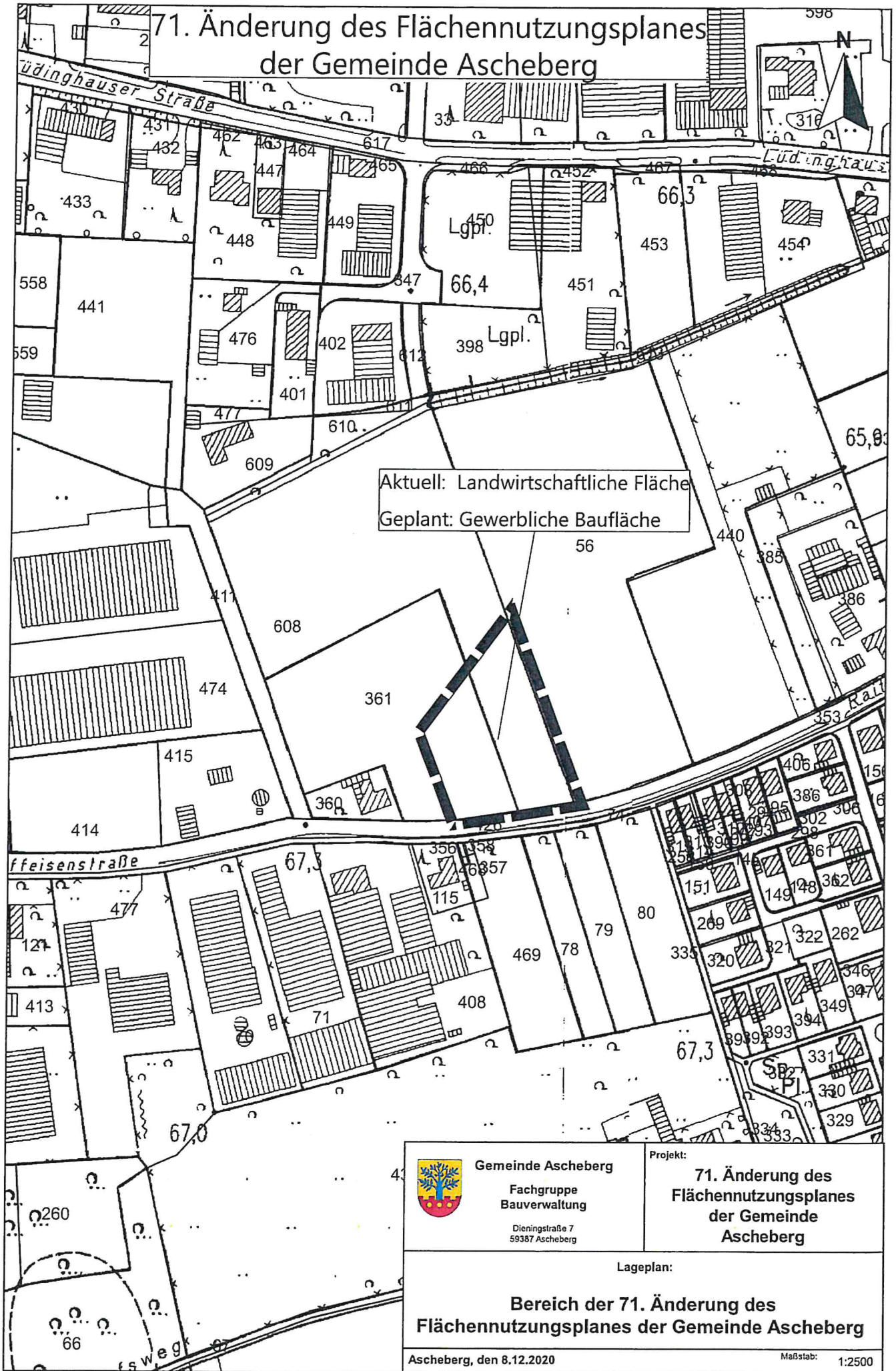


Abb. 1: Lageplan der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.12.2013 ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg öffentlich bekannt gemacht. Das Verfahren Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ soll an dieser Stelle wieder aufgenommen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ befindet sich nördlich der Raiffeisenstraße und ca. 1 km westlich des Ortskerns von Ascheberg. Der ca. 1,4 ha große Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 85, Flurstück 360, 361 und 608 tlw. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ ist die bedarfsgerechte Betriebserweiterung des nördlich des Geltungsbereiches gelegenen Maschinenbaubetriebes. Aktuell wird der Bereich zwischen der Raiffeisenstraße und dem nördlich des Geltungsbereiches gelegenen Betriebes hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits überwiegend gewerbliche Baufläche dar. Im südöstlichen Teilbereich weist der Flächennutzungsplan noch landwirtschaftliche Fläche aus. Zukünftig soll dieser Bereich ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, um eine Arrondierung des Gewerbestandortes in südlicher Richtung im Bereich der Raiffeisenstraße vorzubereiten.

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg soll gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung findet gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

04.01.2021 bis zum 22.01.2021 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.19 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Während der Frist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden (bspw. auch per E-Mail).

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

- I Der Vorentwurf des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ (Drees und Huesmann Planer, 30.11.2020)
- II Die Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ (Drees und Huesmann Planer, 30.11.2020)
- III Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe 1 (ASP 1). (öKon GmbH, Münster, 27.11.2020)

Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 0 25 93 / 609 – 6011 oder per E-Mail: gemeinde@ascheberg.de).

Der Entwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

→ <https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Hinweis:

Es handelt sich bei den Unterlagen um einen ersten Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, den 14.12.2020

Der Bürgermeister



(Stohldreier)

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

Gemäß § 58 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011- WehrRÄndG 2011) vom 1. Juli 2011 wird hiermit das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten öffentlich bekannt gemacht.

„§ 58 Abs. 1 WehrRÄndG:

- (1) Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden
 1. Familienname
 2. Vorname
 3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

- (2) Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Die sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf des Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten bei dem Bundesamt für Wehrverwaltung.“

Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich einzulegen bei der

Gemeinde Ascheberg
Bürgerbüro
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Ascheberg:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
zusätzlich dienstags	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
zusätzlich donnerstags	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Herbern:

Dienstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12:30 Uhr
	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei der persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Ascheberg, 02.12.2020

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kehrenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünftigen

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs- oder Einwilligungsrecht vorsieht.

In nachfolgenden Fällen kann der Datenübermittlung widersprochen werden:

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
2. Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG)
3. Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz (§ 36 Abs. 2 BMG)
4. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)
5. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 44 Abs. 3 BMG)

In nachfolgenden Fällen erfolgt eine Datenübermittlung nur nach vorheriger Einwilligung:

1. Generelle Einwilligung zur Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BMG)
2. Generelle Einwilligung zur Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister an Private zum Zwecke des Adresshandels (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BMG)

Die Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro im Rathaus entgegen.

Ascheberg, 02.12.2020

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kehrenberg





Geschäfts-Nr.:

AS-3366-2

Bitte bei allen Schreiben
angeben!

Amtsgericht Lüdinhhausen

Bekanntmachung

Notar Dr. Stefan Heinze aus Köln sowie die Gemeinde Ascheberg haben am 28.09.2020 sowie ergänzend am 30.11.2020 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Ascheberg liegenden Grundstücke

Ascheberg Flur 4 Flurstücke 1760 und 1764 sowie Ascheberg Flur 85 Flurstück 622

das Grundbuch anzulegen und die Gemeinde Ascheberg als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinhhausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinhhausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann dieses Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinhhausen, 14.12.2020

Amtsgericht

Kemper

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Jungfer
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Bekanntmachung

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“, Ascheberg

Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.02.2016 die Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des rund 2,8 Hektar Fläche umfassenden Geltungsbereiches erfasst Teile des westlichen Ortskernes der Ortschaft Ascheberg im Bereich der Sandstraße und der Lüdinghauser Straße. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer umfassenden Neuordnung des Einzelhandelsschwerpunktes im Ascheberger Ortskern. Diese beinhaltet unter anderem die Verlagerung des Feuerwehrstandortes, die Ansiedlung eines Vollsortimenters (HIT-Markt), die Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes und die Neuordnung bestehender Betriebe zwischen der Sandstraße und der Lüdinghauser Straße. Darüber hinaus werden auch Teile der Randflächen des Ortskernes überplant. Die Planung verfolgt das Ziel einer funktionalen und städtebaulichen Aufwertung des westlichen Ortskernes der Ortschaft Ascheberg.

Der Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ nebst Begründung einschließlich Umweltbericht, Bestandsplan, Umweltbericht, Artenschutzprüfung der Stufe I, umweltbezogener Stellungnahmen, Immissionsschutz-Gutachten, Verkehrsuntersuchung, Kurzbericht verkehrlicher Kennwerte, teilaktualisiertem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Ascheberg und städtebaulicher Wirkungsanalyse liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 06.01.2021 bis zum 10.02.2021
(einschließlich)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O. 19 (1. OG) jeweils vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich montags, mittwochs und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus.

Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 0 25 93 / 609 – 6014 oder per Mail: Gemeinde@ascheberg.de).

Die verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Internetpräsenz der Gemeinde Ascheberg unter folgender Adresse: www.ascheberg.de > Bauen & Wohnen > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Bauleitplanverfahren.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden:

- Entwurf der Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ (Büro Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH, November 2020)
- Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ und zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (Büro öKon GmbH, 03.12.2020)
- Artenschutzrechtliche Prüfung zur 4. Änderung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern West – Neu“ und zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (Büro öKon GmbH, 02.07.15, aktualisiert am 08.02.2018, redaktionell angepasst am 04.12.2020)
- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.
- Immissionsschutz-Gutachten – Schalltechnische Untersuchung zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 4. Änderung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern West – Neu“ (Büro uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, November 2020)
- Verkehrsuntersuchung zur Bauleitplanung im Ortskern Ascheberg (Büro IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, 26.05.2020) und verkehrliche Kennwerte zur Bauleitplanung im Ortskern Ascheberg (Büro IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, 18.06.2020)
- Einzelhandels- und Zentrenkonzept Gemeinde Ascheberg – Teilaktualisierung – Überprüfung der konzeptionellen Bausteine vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen (Büro Junker + Kruse Stadtforschung Planung, Mai 2016)
- Städtebauliche Wirkungsanalyse zu geplanten Einzelhandelsvorhaben im zentralen Versorgungsbereich in Ascheberg (Büro Junker + Kruse Stadtforschung Planung; April 2020)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle und Katastrophen sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ebenso werden Aussagen zum Monitoring getroffen.

Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Naturschutz und Landschaftspflege, Boden und Gewässer, Altlasten und Kampfmittel, Bergbau, Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie Immissionsschutz (besonders Verkehr und Schallimmissionen durch Einzelhandelsbetriebe) getroffen. Grundlage dafür bilden auch die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“

- a) Umweltbericht (mit der Behandlung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstigen Sachgüter) für die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ und zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Büro öKon GmbH, 03.12.2020)
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung zur 4. Änderung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern West – Neu“ und zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (Büro öKon GmbH, 02.07.25, aktualisiert am 08.02.2018, redaktionell angepasst am 04.12.2020)
- c) Immissionsschutz-Gutachten – Schalltechnische Untersuchung zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 4. Änderung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern West – Neu“ (Büro uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, 02.10.2020). Insbesondere behandelte Umweltbelang: Mensch und seine Gesundheit.
- d) Verkehrsuntersuchung zur Bauleitplanung im Ortskern Ascheberg (Büro IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, 26.05.2020) und verkehrliche Kennwerte zur Bauleitplanung im Ortskern Ascheberg (Büro IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, 18.06.2020). Insbesondere behandelte Umweltbelang: Mensch und seine Gesundheit/verkehrliche Belange.

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 27.03.2018

Themen: Immissionsschutz, ökologischer Ausgleich (Bilanzierung und Kompensation), Artenschutz (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Mensch und menschliche Gesundheit

- b) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 21.03.2018:

Thema: Bergbau, Bergwerksfelder

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Boden

- c) Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster vom 15.03.2018

Thema: Archäologie

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Kulturgüter

IV. 21 Stellungnahmen und Eingaben der Öffentlichkeit aus den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Themen: Verkehr, ruhender Verkehr, Schallimmissionen (Gewerbe- und Straßenlärm), Abgas- und Feinstaubbelastung, Verschattung, Arten- und Naturschutz.

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Ascheberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt.

Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

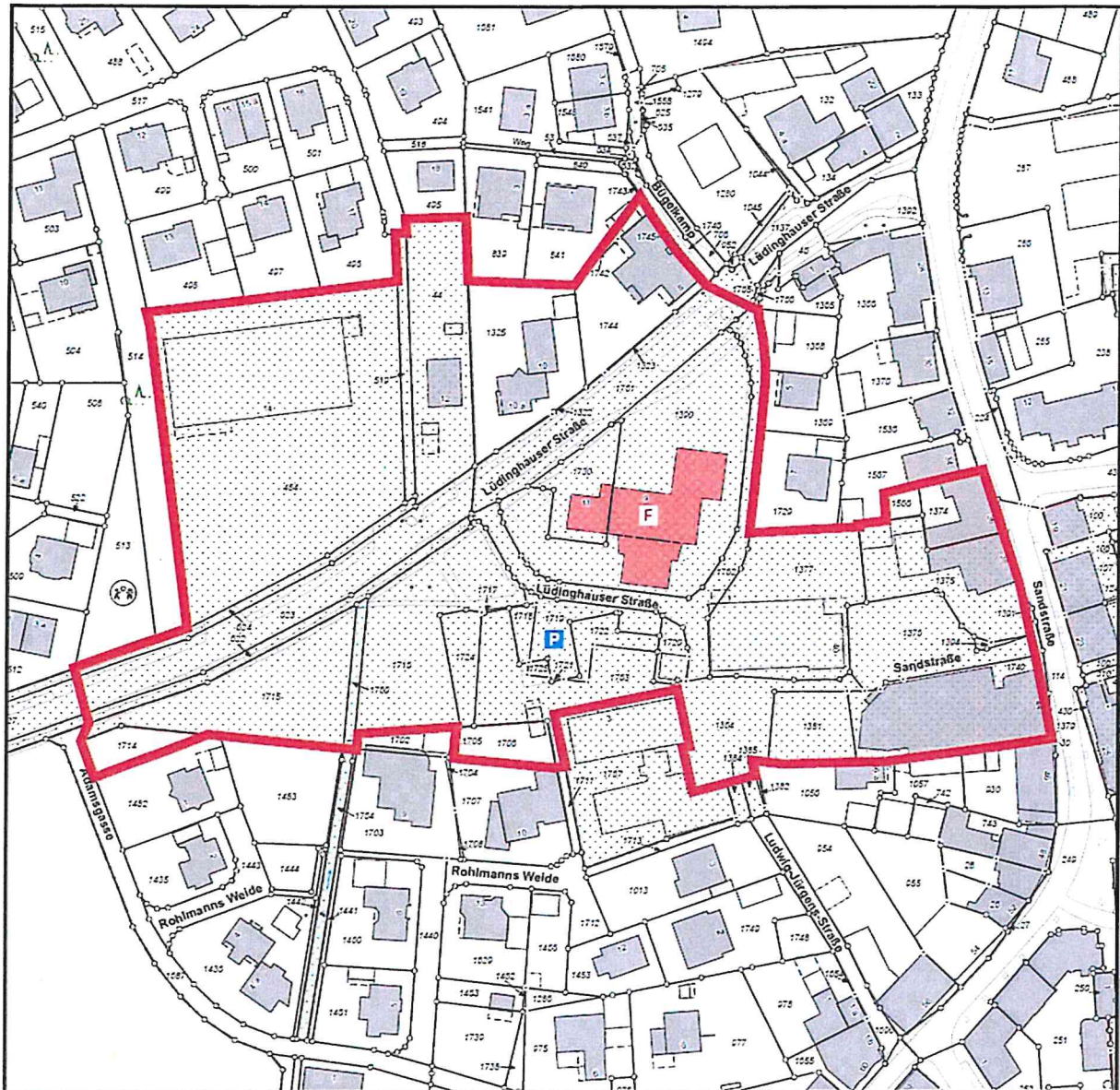
Auf den Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, 18.12.2020

Der Bürgermeister



Stohldreier



Übersichtsplan Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes A1 „Ortskern West – Neu“

Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West - Neu“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des rund 2,8 Hektar Fläche umfassenden Änderungsbereiches erfasst Teile des westlichen Ortskernes der Ortschaft Ascheberg im Bereich der Sandstraße und der Lüdinghauser Straße. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer umfassenden Neuordnung des Einzelhandelschwerpunktes im Ascheberger Ortskern. Diese beinhaltet unter anderem die Verlagerung des Feuerwehrstandortes, die Ansiedlung eines Vollsortimenters (HIT-Markt), die Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes und die Neuordnung bestehender Betriebe zwischen der Sandstraße und der Lüdinghauser Straße. Darüber hinaus werden auch Teile der Randflächen des Ortskernes überplant. Die Planung verfolgt das Ziel einer funktionalen und städtebaulichen Aufwertung des westlichen Ortskernes der Ortschaft Ascheberg. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes A1 „Ortskern West – Neu“ nebst Begründung einschließlich Umweltbericht, Bestandsplan, Umweltbericht, Artenschutzprüfung der Stufe I, umweltbezogener Stellungnahmen, Immissionsschutz-Gutachten, Verkehrsuntersuchung, Kurzbericht verkehrlicher Kennwerte, teilaktualisiertem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Ascheberg und städtebaulicher Wirkungsanalyse liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 06.01.2021 bis zum 10.02.2021
(einschließlich)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O. 19 (1. OG) jeweils vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich montags, mittwochs und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus.

Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 0 25 93 / 609 – 6014 oder per Mail: Gemeinde@ascheberg.de).

Die verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Internetpräsenz der Gemeinde Ascheberg unter folgender Adresse: www.ascheberg.de > Bauen & Wohnen > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Bauleitplanverfahren.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Offengelegt werden:

- Entwurf der Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht des Bebauungsplanes 4. Änderung A 1 „Ortskern West – Neu“ (Büro Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH, November 2020)
- Bestandsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ (Büro Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH, Februar 2018, Teilaktualisierung September 2020)
- Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ und zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (Büro öKon GmbH, 03.12.2020)
- Artenschutzrechtliche Prüfung zur 4. Änderung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern West – Neu“ und zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (Büro öKon GmbH, 02.07.15, aktualisiert am 08.02.2018, redaktionell angepasst am 04.12.2020)
- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.
- Immissionsschutz-Gutachten – Schalltechnische Untersuchung zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 4. Änderung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern West – Neu“ (Büro uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, November 2020)
- Verkehrsuntersuchung zur Bauleitplanung im Ortskern Ascheberg (Büro IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, 26.05.2020) und verkehrliche Kennwerte zur Bauleitplanung im Ortskern Ascheberg (Büro IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, 18.06.2020)
- Einzelhandels- und Zentrenkonzept Gemeinde Ascheberg – Teilaktualisierung – Überprüfung der konzeptionellen Bausteine vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen (Büro Junker + Kruse Stadtforschung Planung, Mai 2016)
- Städtebauliche Wirkungsanalyse zu geplanten Einzelhandelsvorhaben im zentralen Versorgungsbereich in Ascheberg (Büro Junker + Kruse Stadtforschung Planung; April 2020)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle und Katastrophen sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ebenso werden Aussagen zum Monitoring getroffen.

Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Naturschutz und Landschaftspflege, Boden und Gewässer, Altlasten und Kampfmittel, Bergbau, Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie Immissionsschutz (besonders Verkehr und Schallimmissionen durch Einzelhandelsbetriebe) getroffen. Grundlage dafür bilden auch die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“

- a) Umweltbericht (mit der Behandlung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstigen Sachgüter) für die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ (Büro öKon GmbH, 03.12.2020)
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung zur 4. Änderung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern West – Neu“ und zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (Büro öKon GmbH, 02.07.25, aktualisiert am 08.02.2018, redaktionell angepasst am 04.12.2020)
- c) Immissionsschutz-Gutachten – Schalltechnische Untersuchung zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 4. Änderung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern West – Neu“ (Büro uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, 02.10.2020). Insbesondere behandelte Umweltbelang: Mensch und seine Gesundheit.
- d) Verkehrsuntersuchung zur Bauleitplanung im Ortskern Ascheberg (Büro IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, 26.05.2020) und verkehrliche Kennwerte zur Bauleitplanung im Ortskern Ascheberg (Büro IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, 18.06.2020). Insbesondere behandelte Umweltbelang: Mensch und seine Gesundheit/verkehrliche Belange.

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 27.03.2018

Themen: Immissionsschutz, ökologischer Ausgleich (Bilanzierung und Kompensation), Artenschutz (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere

b) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 21.03.2018:

Thema: Bergbau, Bergwerksfelder

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Boden

c) Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster vom 15.03.2018

Thema: Archäologie

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Kulturgüter

d) Stellungnahmen LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 27.03.2018

Thema: Denkmal

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Kulturgüter

IV. 21 Stellungnahmen und Eingaben der Öffentlichkeit aus den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Themen: Verkehr, ruhender Verkehr, Schallimmissionen (Gewerbe- und Straßenlärm), Abgas- und Feinstaubbelastung, Verschattung, Arten- und Naturschutz.

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Ascheberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt.

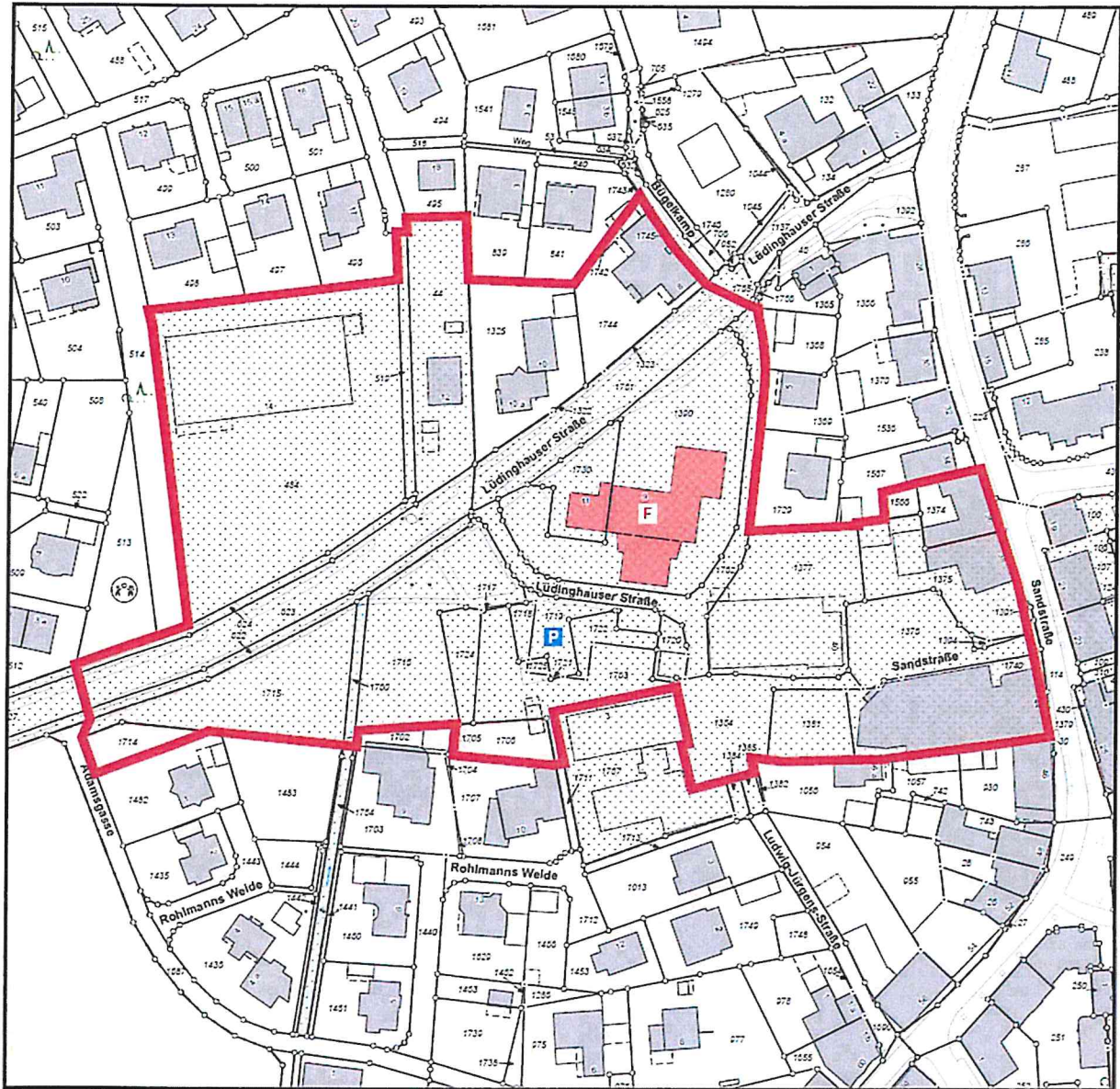
Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Auf den Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, 18.12.2020
Der Bürgermeister



Stöhdreier



Übersichtsplan Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes
A 1 „Ortskern West – Neu“